

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 287 vom 31. Oktober 2009)

Seite 598, KN-Code 8714 96, 2. Spalte:

anstatt: „Pedale und Tretlager sowie Teile davon“

muss es heißen: „Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon“.

Seite 598, KN-Code 8714 96 30, 2. Spalte:

anstatt: „Tretlager“

muss es heißen: „Kurbelgarnituren“.

Seite 617, KN-Code 9030, 2. Spalte:

anstatt: „Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen“

muss es heißen: „Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 320 vom 29. November 2008)

Seite 408, Fußnote von Paragraph 28 des IFRS 5:

anstatt: „1) Sofern die Vermögenswerte keine Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerte sind, die vor einer Einstufung als zur Veräußerung gehalten gemäß IAS 16 oder IAS 38 neu bewertet wurden, ist die Anpassung als eine Zu- oder Abnahme aufgrund einer Neubewertung zu behandeln.“

muss es heißen: „1) Es sei denn, die Vermögenswerte sind Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte, die vor einer Einstufung als zur Veräußerung gehalten gemäß IAS 16 oder IAS 38 neu bewertet wurden; in diesem Fall ist die Anpassung als eine Zu- oder Abnahme des Neubewertungsbetrags zu behandeln.“
